



Allgemeines

Die Fremdfirma ist verpflichtet, vor Beginn der in Auftrag gegebenen Arbeiten das Einvernehmen mit BRP herzustellen und im Zuge einer **Begehung** (Lokalaugenschein) die erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen festzulegen. BRP (Ansprechpartner) hat auf mögliche spezifische Gefahren im unmittelbaren Arbeitsbereich der Fremdfirma hinzuweisen. Die Fremdfirma (Verantwortlicher) hat jene Maßnahmen anzugeben, die zur Vermeidung möglicher Gefahren, die bei den durchzuführenden Arbeiten für MitarbeiterInnen von BRP entstehen könnten, erforderlich sind (Sicherheits-Checkliste siehe Anlage). Nach der Begehung wird der Erhalt der erforderlichen Informationen **schriftlich bestätigt** (Bestätigung siehe Anlage), womit sich die Fremdfirma zur Einhaltung der ArbeitnehmerInnen-Schutzbestimmungen gemäß dem ASchG und dieser Beschreibung verpflichtet, die auch die nachweisliche diesbezügliche Unterweisung ihrer MitarbeiterInnen einschließt. Diese Regelungen gelten in gleicher Weise für Subunternehmen; sie sind darüber nachweislich von der sie beauftragenden Fremdfirma in Kenntnis zu setzen. **Verstöße gegen diese Regelungen durch MitarbeiterInnen der Fremd- bzw. Subfirma haben den Verweis vom Betriebsgelände bzw. die Einstellung der Arbeiten zur Folge. Für daraus entstandenen Schäden haftet die Fremdfirma (Auftragnehmer).**

Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten hat bei BRP höchste Priorität. Zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit hat der Ansprechpartner Weisungsbefugnis gegenüber den MitarbeiterInnen der Fremdfirma. Diese Weisungsbefugnis entbindet die Fremdfirma nicht von ihrer Verantwortung (Aufsichtspflicht) für ihre eigenen MitarbeiterInnen.

Vor Beginn bzw. bei Beendigung der Arbeiten ist BRP (Ansprechpartner) von der Fremdfirma zu benachrichtigen. Zutritt zum Betriebsgelände haben ausschließlich die mit der Durchführung des Auftrags beschäftigten MitarbeiterInnen der Fremdfirma. Sie dürfen sich nur in jenen Betriebsbereichen aufhalten, die für die Durchführung ihres Auftrages erforderlich sind. **Sie haben einen von BRP ausgestellten Ausweis ständig und sichtbar zu tragen.**

Von MitarbeiterInnen der Fremdfirma festgestellte Mängel an von BRP überlassenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich an BRP zu melden. Von BRP der Fremdfirma überlassene Arbeitsmittel sind von dieser nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß und sauber zurückzugeben.

Bei Verwendung kennzeichnungspflichtiger (gefährlicher) Arbeitsstoffe durch die Fremdfirma, sind von dieser aktuelle **Sicherheitsdatenblätter** vorzulegen und die darin angegebenen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Von den MitarbeiterInnen der Fremdfirma ist die für die durchzuführenden Arbeiten erforderliche sowie den Richtlinien von BRP entsprechende **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** zu verwenden.

Den Anweisungen von BRP (Ansprechpartner, Baustellenkoordinator, Werkschutz, Sicherheitstechnik) ist unbedingt Folge zu leisten.

Die unternehmensweit geltenden BRP-Sicherheitsvorschriften (Live Saving Rules) sind ausnahmslos einzuhalten.

Arbeiten in besonders geschützten Unternehmensbereichen (z.B. Produktentwicklung) sind nur unter Abstimmung mit dem Auftraggeber und unter Einhaltung der geltenden Zutrittsregelungen gestattet.



Bei der Durchführung der Arbeiten gegebenenfalls anfallender Abfall ist von der Fremdfirma auf ihre Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Gesetzlich geforderte Entsorgungsnachweise sind entsprechend an BRP zu übermitteln. Bei Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle besenrein zu verlassen.

Sanitäreinrichtungen von BRP sowie die (Getränke-)Automaten, der Shop und das Betriebsrestaurant können von den MitarbeiterInnen der Fremdfirma bei pfleglicher Behandlung bestimmungsgemäß benützt werden.

Der Konsum von Alkohol und Rauschmitteln (Drogen) ist am gesamten Werksgelände, strengstens verboten. Darüber hinaus besteht Rauchverbot. (außer auf den dafür vorgesehenen und markierten Raucherplätzen)

Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Ausnahmegenehmigungen sind bei Bedarf über den Auftraggeber anzufordern.

Bau- und Montagearbeiten

Vor Erd- bzw. Tiefbauarbeiten ist die Lage diverser Leitungsführungen mit BRP abzuklären und bei Bedarf die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Bei Arbeiten auf erhöhten Standplätzen sind die darunter liegenden Bereiche nachhaltig abzusichern.

Bei der Durchführung von brandgefährlichen Arbeiten ist entsprechend AA BI-010 / A von der Fremdfirma vor Beginn der Arbeiten bei BRP (Brandschutzbeauftragter) ein diesbezüglicher **Freigabebeschein** anzufordern. Von der Fremdfirma sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Ein Anschluss an bzw. Eingriff in diverse (Energie-)Versorgungs- bzw. Entsorgungssysteme von BRP ist mit dieser abzuklären.

Transport bzw. Werksverkehr

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt **15 km/h**.

Verbrennungsmotorbetriebene Fahrzeuge (Flurförderzeuge etc.) dürfen in Gebäuden nicht betrieben werden. Die Einfahrt mit (Kraft-)Fahrzeugen ins Betriebsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet, in Ausnahmefällen nur mit (befristeter) **Parkkarte**. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den beschilderten bzw. markierten Flächen gestattet.

Verkehrswege (Fahrstraßen und Gehwege), Fluchtwege, (Not-)Ausgänge sowie Zugänge zu Brandschutz-, Alarmierungs-, Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen (Erste-Hilfe-Kästen) und E-Schaltschränken sind stets freizuhalten.

Verhalten im Gefahren- bzw. Schadensfall

Arbeits- und Verkehrsunfälle, sowie alle anderen Schadensereignisse sind unverzüglich beim Werkschutz, in Notfällen unter der internen Telefonnummer 100, zu melden.

Die Unfall- bzw. Schadenstelle ist abzusichern und nach Möglichkeit unverändert zu belassen.



Wichtige interne Telefonnummern bei BRP

Bei Anruf mittels Handy oder von auswärts für BRP (07246) 601 vorwählen!

Notruf intern	100	Gebäudetechnik	2769
Werkschutz	2336	Haustechnik/elektr. Einrichtungen,	
Betriebssanitäter	400	Heizung, Klima	2822
Betriebsarzt	144	Brandschutz	2429
Wasser, Sanitär	3195	Sicherheitstechnik	2843
Umweltschutz	2423	Vergiftungszentrale	800
		od. 0-0140643430	

Begriffe

Ansprechpartner Für die Durchführung der bei Fremdfirmen in Auftrag gegebenen Arbeiten zuständige(r) MitarbeiterIn von BRP

Verantwortlicher Für die Durchführung der von BRP in Auftrag gegebenen Arbeiten verantwortlicher Vertreter der Fremdfirma

Anlagen

FB FM-001-2: Bestätigung über die Koordination der Leistungen von Fremdfirmen

FB FM-001-3: Sicherheits-Checkliste für Fremdfirmen